

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 26. Mai 2003 an den Landrat
betreffend Veterinärdienst der Urkantone (VdU):
Teilrevision des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone

1. Übersicht

Verschiedene Meldungen über Tierkrankheiten haben in den letzten Jahren in weiten Teilen der Bevölkerung immer wieder Unsicherheiten ausgelöst. Es liegt im Interesse von Produzenten, Konsumenten sowie der gesamten Öffentlichkeit, dass sich ein professioneller und unabhängiger Veterinärdienst für den Schutz der Menschen vor Gesundheitsschädigung und Täuschung, aber auch für die Gesunderhaltung und das Wohlergehen der Tiere einsetzt.

Die Veterinärdienste werden heute in allen Kantonen der Urschweiz von Kantonstierärzten geleitet, die nebenamtlich und meist auch selber kurativ tätig sind. Angesichts der starken Zunahme ihrer amtlichen Tätigkeiten in den letzten Jahren, der möglichen Konfliktsituationen gegenüber eigenen Kunden und der zunehmenden zeitlichen Beanspruchung sind die Veterinärdienste künftig nur mit unabhängigen und professionellen Fachleuten in der Lage, ihre Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit wahrzunehmen.

Die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) hat deshalb das Projekt eines gemeinsamen Veterinärdienstes beschlossen. Dieser Veterinärdienst der Urkantone soll rechtlich und organisatorisch in das bestehende Laboratorium der Urkantone in Brunnen (SZ) eingegliedert werden. Das Laboratorium der Urkantone vollzieht heute für die Konkordatskantone die verschiedensten Aufgaben im Bereich der Lebensmittel- und Giftgesetzgebung sowie der Stoffverordnung, ist auf dem Gebiete der Gewässer- und Umweltanalytik tätig und erfüllt auch Privataufträge.

Durch den Zusammenschluss der Kantonstierärzte der Urkantone und deren Eingliederung in das Laboratorium der Urkantone können Synergien, insbesondere im Laborbereich und bei den administrativen Diensten, optimal genutzt werden. Es entsteht damit beim Laboratorium ein eigentliches Kompetenzzentrum für Lebensmittelsicherheit.

Das Laboratorium der Urkantone als öffentlich-rechtliche Anstalt der Konkordatskantone mit eigener Rechtspersönlichkeit gründet auf einem Konkordat unter den vier Urkantonen. Da der neue Aufgabenkreis die bisherige Zweckbestimmung des Konkordats sprengt und gleichzeitig für die Unterbringung des zentralen Veterinärdienstes ein Erweiterungsbau erforderlich ist, ist das bestehende Konkordat für die Erfüllung dieser neuen Aufgaben durch eine Teilrevision anzupassen.

2. Ausgangslage

- 2.1 Die Urschweizer Kantone haben heute alle einen eigenen, teilzeitlich tätigen Kantonstierarzt. Die wahrzunehmenden Aufgaben in den verschiedenen Bereichen des Veterinärdienstes haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen und stehen auch vermehrt im Rampenlicht der Öffentlichkeit (verschiedene Fleisch-Skandale, Tierkrankheiten usw.). Deshalb wird von den Veterinärdiensten heute eine professionelle und unabhängige Arbeit verlangt. Das heute zum Teil noch bestehende System von Kantonstierärzten im Nebenamt und mit eigener Tierarztpraxis fördert Konfliktsituationen.
- 2.2 Eine Aussprache der für die Veterinärdienste zuständigen Departementsvorstehenden mit dem Direktor des Bundesamtes für Veterinärwesen im Jahre 2000 liess erkennen, dass die kantonalen Veterinärdienste in naher Zukunft mit Aufgaben konfrontiert werden, die den Einsatz zusätzlicher Mittel erfordern (Blaue Kontrolle: Tierverkehrsdatenbank, Betriebsregister, Antibiotikaeinsatz, Warenflusskontrolle von Tierarzneimitteln). Vor allem kleine Kantone werden diese Vollzugsaufgaben mit dem System des nebenamtlichen Kantonstierarztes nicht mehr bewältigen können.

Im europäischen Raum und im gesamten Welthandel mit pflanzlichen und tierischen Nahrungsmitteln geschehen bezüglich Kontrolle umwälzende Veränderungen. In der Vergangenheit stand die "Endkontrolle" im Mittelpunkt der Kontrolle. Klassisches Beispiel dafür sind die Fleischschauer. Neu wird die Kontrolle prozessorientiert durchgeführt. Diese prozessorientierte Offenlegung erstreckt sich über alle Stationen des Produktionsprozesses, also von den Futtermitteln über die Stallhaltung, die Transporte, die Schlachthöfe, die Verarbeitung bis zum Konsum. Kontrollen werden inskünftig nicht Einzelaktionen sein, vielmehr wird unter Kontrolle in Zukunft die Qualität der Überwachungstätigkeit verstanden. Es werden qualitative Messgrößen entwickelt, die zu zertifizierten Kontrollsystemen führen. Grundgedanke dabei ist das Weggehen von der traditionellen, eher gesundheitspolizeilichen Repression hin zur Motivation für Qualität. Ge-

sundheit von Nahrungsmitteln soll als ein vertrauensbildendes Element und wichtiges Marketinginstrument für die Produktion von tierischen und pflanzlichen Lebensmitteln werden.

Neben den zunehmenden Aufgaben müssen vor allem die gestiegenen Ansprüche der Konsumentinnen und Konsumenten genannt werden, die zunehmend Wert auf natürliche und gesunde Nahrung legen, die im Bereich tierischer Lebensmittel aus umwelt- und tiergerechter Haltung stammen. Sie akzeptieren eine nachlässige Praxis beim Tierschutz nicht mehr und sind durch Stichworte wie Dioxin, Hormone, BSE, bissige Hunde usw. sensibilisiert. Dadurch sind auch die Veterinärdienste gezwungen, durch Effizienzsteigerung Mehrleistungen zu erbringen. Stichworte sind hier Synergien, Spezialisieren, Professionalisieren, optimale Infrastruktur, Kooperation bzw. Zusammenarbeit usw.

Zudem darf nicht verkannt werden, dass bisher in den Urschweizer Kantonen zum Teil Aufgaben, die bereits zu vollziehen gewesen wären, nicht oder nur mangelhaft wahrgenommen wurden. Auch diesbezüglich besteht ein Nachholbedarf.

Die anfallenden Aufgaben können mit den bestehenden Organisationen und Kapazitäten nicht mehr bewältigt werden. Die neuen Ziele und Aufgaben und die qualitativ neuen Anforderungen verursachen in den Kantonen finanzielle, personelle und räumliche Mehrkosten. Gerade kleine Kantone mit dem traditionellen, nebenamtlichen Kantonstierarztssystem werden nicht mehr in der Lage sein, diese Aufgaben auch wirklich erfüllen zu können. Deshalb ist es sinnvoll, neue überregionale Strukturen zu suchen und dadurch Synergien zu gewinnen.

- 2.3 Nachdem die beiden Kantone Luzern und Zug an einem gemeinsamen Vorgehen kein Interesse zeigten, beschlossen die Urkantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, das Projekt weiter zu verfolgen. Dazu wurde eine strategische Steuerungsgruppe aus den jeweiligen Departementsvorstehenden eingesetzt, die ihrerseits je eine Arbeitsgruppe Organisation/Leistungsauftrag und Recht einsetzte. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen sind in diesen Bericht eingeflossen.

3. Veterinärdienst der Urkantone

3.1 Aufgaben

Der Veterinärdienst der Urkantone wird für die Urkantone jene Bestimmungen der eidgenössischen Tierseuchen-, Lebensmittel-, Tierschutz- und Tierarzneimittelgesetzgebung sowie des kantonalen Ausführungsrechts vollziehen, in denen dem Kantonstierarzt Aufgaben zugewiesen werden. Die Aufgabenbereiche können im Einzelnen umfassen:

3.11 Tiergesundheit

Die Gesunderhaltung der Tierbestände, denen eine grosse wirtschaftliche Bedeutung zukommt, ist eine primäre Aufgabe des Veterinärdienstes. Notwendig sind dafür eine wirksame Vorbeugung gegen krankheitsbedingte Tierverluste, eine effiziente Seuchenbekämpfung, die Kontrolle des Tierverkehrs sowie eine adäquate, permanente Überwachung und Dokumentierung der Gesundheit der Tierbestände, damit die Produktion gesunder Lebensmittel tierischer Herkunft wie Fleisch, Milch und Eier gewährleistet werden kann. Die Überwachung und Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten, die vom Menschen auf das Tier oder umgekehrt übertragen werden können, sind dabei besonders wichtig. Ebenfalls wichtiger Bestandteil der Tiergesundheit ist die korrekte Entsorgung tierischer Kadaver und Abfälle.

Die Rechtsgrundlagen für diesen Bereich sind insbesondere:

- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (SR 916.40),
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401),
- Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle vom 3. Februar 1993 (SR 916.441.22).

3.12 Tierschutz

Zielsetzung dieses Bereichs ist das Wohlergehen von Tieren. Dazu gehören ein ethisch verantwortbarer, schonender Umgang mit Tieren und eine tier- und artgerechte Haltung, die sowohl ökologische als auch ökonomische Gesichtspunkte berücksichtigt. In erster Linie gilt es zu verhindern, dass Tiere unnötig Schmerz, Schaden und Angst erleiden. Die Aufgaben im Tierschutz betreffen alle Wirbeltiere, d. h. nicht nur Nutztiere, sondern auch Heimtiere.

Rechtsgrundlagen für diesen Bereich sind insbesondere:

- Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455),
- Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (SR 455.1),
- Artenschutzverordnung vom 19. August 1981 (SR 453).

Mit Botschaft vom 9. Dezember 2002 hat der Bundesrat eine Revision des Tierschutzgesetzes unterbreitet (BBl 2003 I 657 ff.).

3.13 Lebensmittelsicherheit

Zielsetzung der Lebensmittelsicherheit ist die Gesunderhaltung und der Schutz von Täuschungen der Konsumentinnen und Konsumenten. Lebensmittelsicherheit basiert heute auf einer Prozesskontrolle.

Die Kantonstierärzte sind zuständig für die Bereiche Tierhaltung, Schlachtung, Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, Fleischlagerung und Fleischverarbeitung sowie Fleischzerlegung, soweit diese mit einem Schlachtbetrieb direkt verbunden sind oder losgelöst von einem Verkaufsbetrieb erfolgen.

Die Rechtsgrundlagen für diesen Bereich sind insbesondere:

- Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 817.0),
- Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995 (SR 817.02),
- Fleischhygieneverordnung vom 1. März 1995 (SR 817.190).

3.14 Tierarzneimittel

Gesunde Tiere und ein korrekter Einsatz von Tierarzneimitteln sind Voraussetzung für die Produktion einwandfreier Lebensmittel tierischer Herkunft. Ein übermässiger Einsatz von Tierarzneimitteln ist Indikator für eine ungenügende Tiergesundheit und einen mangelhaften Tierschutz. Unsachgemässer Einsatz von Tierarzneimitteln kann einerseits zu Resistenzen und andererseits zu Rückständen in Lebensmitteln führen und damit die Gesundheit von Konsumenten gefährden.

Die Rechtsgrundlagen in diesem Bereich sind insbesondere:

- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (SR 812.21),
- Verordnung über die Verwendung von Tierarzneimitteln bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, vom 22. Dezember 2000 (SR 817.021.24).

3.15 Bewilligungen und Kontrollen

Dem Veterinärdienst obliegen die verschiedensten Aufsichts-, Bewilligungs- und Kontrollpflichten in den bereits erwähnten Bereichen Tiergesundheit (Tierverkehr, Ent-

sorgungsbetriebe), Tierschutz (Zoofachhandlungen, Tierparks), Lebensmittelsicherheit (Tierhaltungsbetriebe, Schlachtbetriebe) und Tierarzneimittel (TAM-Flusskontrolle, Apotheken in Tierarztpraxen, Futtermittelbetriebe) sowie zusätzlich in den Bereichen allgemeines Veterinärwesen, Ein-, Durch- und Ausfuhr (Exportbetriebe) und Viehhandel (Viehhandelspatente).

3.16 Zentrale Dienste

Zur Erfüllung aller Aufgaben ist der Veterinärdienst auf zentrale Dienste angewiesen. Diese betreuen neben den allgemeinen Sekretariatsarbeiten das Personalwesen, die Rechnungsführung, die Informatik, die Öffentlichkeitsarbeit usw.

3.2 Zentralisierung oder dezentrale Aufgabenerfüllung

Die Zusammenführung der kantonalen Veterinärdienste in einem zentralen Veterinärdienst der Urkantone bedingt, dass möglichst viele Aufgaben zentral erbracht werden und nicht Parallelstrukturen aufrechterhalten bleiben. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass einzelne Aufgaben nach wie vor dezentral erfüllt werden können. Die allenfalls dezentral zu erfüllenden Aufgaben werden bei der Erarbeitung des Leistungsauftrages bestimmt.

Möglichkeiten der dezentralen Aufgabenerfüllung liegen z. B. bei Teilen des indirekten Vollzuges (Information, Beratung, Umsetzung von Anordnungen, Überwachung, Probenerhebung durch Kontrolltierärzte usw.). Auch bei der Überwachung der Sömmerungsvorschriften sowie bei den Märkten und Ausstellungen können Kontrolltierärzte beigezogen werden, die nicht dem zentralen Veterinärdienst der Urkantone angehören. Auch die Kontrollen von Versuchstierhaltungen können beispielsweise dezentral vorgenommen werden, wobei hier eine saubere Trennung vorgenommen werden muss. Sobald Beschwerden vorliegen, müssen sämtliche damit zusammenhängenden Aufgaben von der Zentrale aus gewährleistet werden.

3.3 Leistungsauftrag und Globalkredit

Dem Laboratorium wird - wie bereits im geltenden, noch nicht in Kraft gesetzten Teil des Konkordats vorgesehen - für seine gesamten Dienstleistungen ab 1. Januar 2006 ein Leistungsauftrag erteilt.

Darin wird u. a. umschrieben, welche Aufgaben zentral durch den Veterinärdienst der Urkantone erbracht werden. Es sind dies vorab die Aufgaben, die die eidgenössische und die kantonale Ausführungsgesetzgebung den Kantonstierärzten zuweist. Es ist deshalb bei der Erteilung dieses Leistungsauftrages und der Anpassung des kantonalen Ausführungsrechts im Bereich des Veterinärwesens zu prüfen, welche einzelnen Aufgaben nach wie vor dezentral, d. h. in den Kantonen, erbracht werden sollen.

Der Leistungsauftrag wird in der Regel für vier Jahre erteilt. In der Anfangsphase wird wohl ein zweijähriger Rhythmus angezeigt sein. Leistungsauftrag und Globalkredit bedürfen der Genehmigung aller Regierungen der Konkordatskantone.

Mit der Konkordatsrevision 1999 sind die Grundlagen geschaffen worden, das Laboratorium der Urkantone nach den Prinzipien der wirkungsorientierten Verwaltungsführung zu leiten. An diesen Grundsätzen muss mit der Integration des Veterinärdienstes der Urkantone nichts geändert werden. Es ist auch richtig, dass dem Laboratorium der Urkantone ein einziger umfassender Leistungsauftrag erteilt wird, der die verschiedenen Produktegruppen enthält (z. B. Lebensmittelsicherheit, Veterinärdienst, zentrale Dienste).

Das geltende Konkordat kennt keine Regelung betreffend das Vorgehen bei einem Betriebsgewinn oder einer Kreditüberschreitung. Betriebsgewinne und Kreditüberschreitungen, die aus Umständen resultieren, die das Laboratorium nachweislich nicht beeinflussen konnte (exogene Faktoren), werden auf die Konkordatskantone im Verhältnis der bezogenen Leistungen verteilt. Ungedeckte Betriebskosten (Kreditüberschreitungen) sind demnach von den Konkordatskantonen im Verhältnis der von ihnen im entsprechenden Betriebsjahr bezogenen Leistungen zu decken. Betriebsgewinne werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

Resultieren hingegen Gewinne und Verluste aus Umständen, die durch das Laboratorium selbst beeinflussbar waren (endogene Faktoren), so werden Gewinn und Verlust auf das Folgejahr bzw. die folgende Leistungsperiode vorgetragen.

3.4 Übergangsregelung

Die Zentralisierung der Aufgaben der vier Kantonstierärzte in einem zentralen Veterinärdienst der Urkantone mit den damit verbundenen organisatorischen Massnahmen, die Planung und der Bau der Erweiterungsräumlichkeiten sowie die Vorbereitung des innerbetrieblichen Rechnungswesens in den ersten beiden Jahren und die gleichzeitige

Integration in das bestehende Laboratorium der Urkantone bindet erhebliche personelle Mittel. Zudem bestehen in der Anfangsphase der Zentralisierung in der Regel noch einzelne Ungewissheiten, die erst mit der konkreten Betriebsführung geklärt werden können.

Damit der Betrieb eines zentralen Veterinärdienstes jedoch möglichst schnell, d. h. auf den 1. Januar 2004, aufgenommen werden kann, ist für die Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten während zwei Jahren eine Übergangsregelung vorzusehen. Nach der bisher bewährten Regelung werden allfällige ungedeckte Betriebskosten des Laboratoriums im Lebensmittel- und Giftbereich nach dem geltenden, bei der Konkordatsänderung 1999 angepassten Verteilschlüssel auf die Konkordatskantone verteilt. Ungedeckte Betriebskosten im Veterinärbereich werden nach einem anderen Schlüssel, der die Kriterien Grossvieheinheiten, Schlachtungen und Bevölkerung berücksichtigt, verteilt.

4. Grundzüge der Teilrevision

4.1 Erweiterung des Konkordatszweckes

Mit der Zentralisierung und Professionalisierung der Veterinärdienste in der Urschweiz wird das bisherige Aufgabengebiet des Laboratoriums, nämlich der Vollzug der Lebensmittel- und Giftgesetzgebung, verlassen. Dem Konkordat bzw. dem Laboratorium wird eine gänzlich neue Aufgabe zugewiesen, was eine Neuumschreibung der Aufgaben im Konkordat erfordert.

Das im Jahre 1999 total revidierte Konkordat ist damals auf die wirkungsorientierte Verwaltungsführung ausgelegt worden. Diese Bestimmungen sind nach wie vor gültig und werden hinsichtlich der Über- bzw. Unterdeckung des Globalkredits ergänzt.

Da vorwiegend Bestimmungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerweiterung anzupassen sind, genügt eine Teilrevision des Konkordats.

4.2 Organisatorische Eingliederung

Der Veterinärdienst der Urschweiz wird nicht als selbstständige Organisationseinheit der Urkantone gegründet, sondern in das bereits bestehende und bewährte Laboratorium der Urkantone als öffentlich-rechtliche Anstalt eingegliedert. Dafür ist nicht ein neues Konkordat erforderlich, sondern das bestehende Konkordat betreffend das Laboratori-

um der Urkantone kann mit den entsprechenden Bestimmungen über die Aufgaben des Kantonstierarztes ergänzt werden.

Da das Laboratorium in seiner Organisation und Betriebsführung selbstständig ist, wird es Aufgabe der Aufsichtskommission und der Betriebsleitung sein, zu bestimmen, wie die einzelnen Abteilungen bzw. Dienste zu organisieren sind, damit einerseits ein optimaler Betriebsablauf intern gewährleistet ist, andererseits aber auch extern die erforderlichen Dienstleistungen mit Synergiegewinnen erbracht werden können.

4.3 Betriebsleitung

Dem Laboratorium steht der Betriebsleiter vor. Er führt das Laboratorium in administrativer Hinsicht und vertritt es auch gegenüber der Aufsichtskommission, den Konkordatskantonen und Dritten.

Kantonschemiker und Kantonstierarzt beaufsichtigen und vollziehen für die Konkordatskantone den ihnen zugewiesenen Fachbereich. Diese Fachbereiche ergeben sich aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und sind Inhalt des Leistungsauftrages.

Betriebsleiter, Kantonschemiker und Kantonstierarzt werden von der Aufsichtskommission angestellt.

4.4 Leistungsauftrag und Finanzierung

4.41 Leistungsauftrag

Bereits mit der Revision 1999 wurden im Konkordat die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung verankert (Art. 11 und 14). Dazu gehört vorab der Leistungsauftrag. Im Konkordat selbst ist nicht der detaillierte Inhalt des Leistungsauftrages zu beschreiben. Bereits das bestehende Konkordat sieht nur eine offene Formulierung vor, so gemäss Artikel 2 Absatz 2 (*Die Dienstleistungen werden in einem Leistungsauftrag festgelegt*) und in Artikel 11 (*Die übergeordneten Sachziele des Laboratoriums, die Produktgruppen mit den wesentlichen Leistungsmerkmalen, der erforderliche Globalkredit und die Indikatoren zur Leistungsmessung werden in einem Leistungsauftrag festgelegt*). Diese Umschreibungen genügen auch bei einer Integration des Veterinärdienstes ins bestehende Laboratorium.

Der Leistungsauftrag wird der Aufgabenumschreibung entsprechend in verschiedene Produktgruppen aufzuteilen sein, wie etwa: zentrale Dienste, Lebensmittelsicherheit, Giftstoffe und Veterinärdienst.

4.42 Globalkredit

Der Leistungsauftrag wird mit einem Globalkredit verbunden (Art. 11). Auch diese Bestimmung des geltenden Konkordates genügt nach wie vor. Selbstverständlich wird der Globalkredit für die Erfüllung der Aufgaben im Veterinärdienst aufgestockt werden müssen.

Hingegen wurde festgestellt, dass eine Regelung für die Unter- bzw. Überdeckung des Globalkredits fehlte, weshalb hinsichtlich der Verwendung von Gewinn und Verlust Artikel 14 ergänzt wird. Dabei wird unterschieden, ob die Unter- bzw. Überdeckung durch das Laboratorium beeinflussbar war (endogene Faktoren) oder nicht (exogene Faktoren).

4.43 Übergangsregelung

Für die Rechnungsjahre 2004 und 2005 bis zur Umstellung auf die Führung mit Leistungsauftrag und Globalkredit sind die ungedeckten Betriebskosten des Laboratoriums wie bisher anteilmässig durch die Konkordatskantone zu übernehmen (Art. 23). In diesen beiden Jahren können einerseits die Planungs- und Bauarbeiten für den Erweiterungsbau aufgenommen werden, andererseits die Vorarbeiten für den Leistungsauftrag und den Globalkredit ab 2006 ausgeführt werden.

Da im Veterinärbereich im Gegensatz zum Kantonschemiker-Bereich nicht nur auf die Bevölkerung abgestellt werden kann, wird bis zur Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) im Jahre 2006 ein neuer Verteilschlüssel genommen. Für die Mehraufwendungen aufgrund des Veterinärdienstes Urschweiz, der Investitionen für Büroeinrichtungen und der Investitionen für den Erweiterungsbau werden neu die Grossvieheinheiten (40 %), die Bevölkerung (40 %) und die Schlachtungen (20 %) gewichtet. Dies ergibt für den Bereich Kantonstierarzt folgenden neuen Verteilschlüssel: Uri 12 %, Schwyz 61 %, Obwalden 14 % und Nidwalden 13 %.

Der von den vier Urkantonen budgetierte Aufwand (bzw. Erträge plus Staatsbeiträge) für das Jahr 2003 wird vom für das Jahr 2004 budgetierten Aufwand des VdU in Abzug

gebracht. Der Saldo ergibt den Mehraufwand bzw. die so genannten ungedeckten Kosten:

Budget 2004 des VdU	=	Fr. 5'200'000.--
Aufwand der vier Urkantone gemäss Budget 2003	=	<u>Fr. 5'130'150.--</u>
Mehraufwand bzw. ungedeckte Kosten	=	Fr. 69'850.--

Zukünftige Aufgabe des Veterinärdienstes Urschweiz wird es sein, eine Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR) zu erstellen, welche die Leistungen ausgewählter Kostenstellen (z. B. zentrale Dienste, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden) mit entsprechenden Subleistungsgruppen (z. B. Finanzen, Tierseuchenbekämpfung, Lebensmittelsicherheit) aufzeigt und damit eine transparente Darstellung von Gemeinleistungen, den Kantonen zuzuordnenden Leistungen und den Leistungen gemäss Gebührenordnung ermöglicht.

4.5 Erweiterungsprojekt

Die Erfüllung der neuen, zentralisierten Aufgaben im Veterinärdienst durch das Laboratorium erfordert einen Erweiterungsbau (Aufstockung). Bedürfnis, Projektbeschrieb und Kostenzusammenstellung für den Erweiterungsbau, der den Veterinärdienst der Urkantone aufnehmen wird, wird in Ziffer 6 näher dargestellt.

Wie bereits für das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt 1996 wird in Artikel 18 des Konkordats dem Laboratorium ein Baukredit gewährt, der anteilmässig - gemäss neuem Verteilschlüssel - den einzelnen Konkordatskantonen belastet wird.

4.6 Übrige Änderungen

Das Laboratorium der Urkantone ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt und in seiner Organisation und Betriebsführung selbstständig. Bisher war in Artikel 12 vorgesehen, dass das Personal nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Schwyz angestellt wird. In dieser Hinsicht wird eine Präzisierung vorgenommen. Die Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz wird als direkt anwendbar erklärt, wobei die Aufsichtskommission die Ausführungsvorschriften dazu erlässt.

Hinsichtlich der interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission wird bestimmt, dass jeder Konkordatskanton zwei Mitglieder seiner Volksvertretung abzuordnen hat (Art. 10 Abs. 1).

5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 2 Absatz 1

Durch die Zentralisierung und Professionalisierung des Veterinärdienstes beim Laboratorium der Urkantone werden die bisherigen Aufgaben des Konkordates bzw. des Laboratoriums wesentlich ausgeweitet, weshalb die Aufgabenumschreibung in Artikel 2 Absatz 1 zu ändern ist. Die bereits bisher durch den Kantonschemiker und das Laboratorium wahrgenommenen Aufgaben im Vollzug der Lebensmittel- und Giftgesetzgebung werden unverändert beibehalten.

Neu hinzu kommen all jene Aufgaben, die das eidgenössische und kantonale Recht den Kantonstierärzten zuweist. Damit wird einerseits klar abgegrenzt, dass Aufgaben, die nach kantonalem Recht einzelnen Behörden vorbehalten sind, nicht generell an das Laboratorium übergehen, sondern ausschliesslich Aufgaben, die entweder in der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung dem Kantonstierarzt zugewiesen sind. Es bleibt demnach, soweit nicht bereits durch die eidgenössische Gesetzgebung bestimmt, dem kantonalen Vollzugsrecht vorbehalten, welche Aufgaben dem Kantonstierarzt zu übertragen sind. Aufgaben, die das kantonale Recht dem Kantonstierarzt zuweist, gehen damit automatisch auf das Laboratorium über. Sinn der Professionalisierung und Zentralisierung ist selbstverständlich, dass möglichst viele Aufgaben auf den Kantonstierarzt bzw. das Laboratorium übergehen.

Das Laboratorium seinerseits kann jedoch Aufgaben hoheitlicher Natur nicht weiter übertragen. Davon nicht betroffen sind hingegen Aufgaben nicht hoheitlicher Natur wie z. B. die Auftragserteilung für spezielle Analysen, die im Laboratorium selbst nicht durchgeführt werden können.

Nach wie vor können die einzelnen Konkordatskantone dem Laboratorium mittels Beschluss verwandte Aufgaben übertragen (so z. B. Bio- und Gentechnologie, Düngerverordnung, Gefahrgutbeauftragte, kantonale Hundegesetze). Solche Aufträge werden auch besonders abgegolten.

Artikel 3

Neben den klassischen Organen einer Anstalt werden in dieser Bestimmung auch der Kantonschemiker und der Kantonstierarzt als Vollzugsinstanzen aufgeführt. Ihnen kommt einerseits innerhalb des Laboratoriums eine wichtige fachliche Stellung zu und

andererseits erfüllen sie in den Konkordatskantonen die amtliche Funktion eines Kantonschemikers bzw. Kantonstierarztes. Ihre Aufgaben und Stellung werden in den beiden neuen Artikeln 8a und 8b genauer umschrieben.

Artikel 5 Buchstabe e, f und g

Von ihrer Stellung her rechtfertigt es sich, dass der Kantonschemiker und der Kantonstierarzt wie der Betriebsleiter von der Aufsichtskommission gewählt werden. Das übrige Personal wird von der Betriebsleitung angestellt (Art. 8 Abs. 2 Bst. c).

Es wird präzisiert, dass die Aufsichtskommission die Ausführungsvorschriften zur Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz erlässt, welche nach Artikel 12 direkt anwendbar ist.

Die Gebührenordnung des Laboratoriums ist zu veröffentlichen. Soweit eine Publikation zu umfangreich würde, genügt eine Publikation in den kantonalen Amtsblättern mit dem Hinweis, wo die Gebührenordnung bezogen oder eingesehen werden kann.

Artikel 6 Absatz 3

Anpassung an die Begriffe „Betriebsleiterin“ bzw. „Betriebsleiter“.

Artikel 7 und 8

Der Betriebsleiter des Laboratoriums führt den Betrieb in allen administrativen Belangen und vertritt das Laboratorium als Organ auch gegenüber Dritten. Insbesondere ist er gegenüber der Aufsichtskommission verantwortlich und hat in den Sitzungen der Aufsichtskommission beratende Stimme und Antragsrecht.

Da es nicht mehr zwingend ist, dass der Betriebsleiter mit der Person des Kantonschemikers oder des Kantonstierarztes identisch ist, kann Artikel 7 Absatz 2 aufgehoben und der zweite Satz von Artikel 8 Absatz 1 gestrichen werden. Die Änderungen in Artikel 8 Absatz 2 sind ausschliesslich sprachlicher Natur. Die Kompetenzen der Betriebsleitung bleiben unverändert.

Artikel 8a und 8b

Der Kantonschemiker und der Kantonstierarzt sind in Artikel 3 als Vollzugsinstanzen aufgeführt. Ihnen kommt in den Konkordatskantonen amtliche Funktion zu. In ihrem jeweiligen Bereich üben sie auch die fachliche Aufsicht über die weiteren mit dem Vollzug beauftragten Personen in den Konkordatskantonen aus (so z. B. über die Bieneninspektoren). Als Vollzugsinstanzen erfüllen sie jene Aufgaben, die nach der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung dem Kantonschemiker bzw. dem Kantonstierarzt übertragen sind.

Soweit die eidgenössische Gesetzgebung oder das Vollzugsrecht der Konkordatskantonen Aufgaben aus dem Veterinärbereich dem Kantonstierarzt zuweisen, gehen dessen Aufgaben automatisch an das Laboratorium bzw. den zentralisierten kantonstierärztlichen Dienst über. Die entsprechenden Aufgaben werden im Leistungsauftrag zusammengefasst.

In administrativer Hinsicht sind Kantonschemiker und Kantonstierarzt dem Betriebsleiter unterstellt. Im Übrigen ist das Laboratorium in seiner Organisation selbstständig (Art. 1 Abs. 2) und untersteht der direkten Aufsicht der Aufsichtskommission (Art. 5 Bst. a).

Artikel 10

Jeder Konkordatskanton muss zwei Mitglieder aus seiner Volksvertretung in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission abordnen. Damit ist gewährleistet, dass diese Kommission auch tatsächlich periodisch zusammenkommen und sich um die Geschäftsprüfung kümmern muss.

Artikel 12

Hinsichtlich der Anstellung des Personals wird präzisiert, dass für dieses die jeweils gültige Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz gilt. Dieser Erlass ist auch massgebend für die Rechtsnatur des Anstellungsverhältnisses. In Analogie zur Vollzugskompetenz des Regierungsrates kann die Aufsichtskommission die erforderlichen Ausführungsvorschriften zur Personal- und Besoldungsverordnung erlassen (Art. 5 Bst. f).

Artikel 14

Die bisherige Regelung im Konkordat sah zwar das System von Globalkredit und -budget vor, jedoch nur eine Regelung für ungedeckte Betriebskosten (Art. 14 Abs. 2 geltendes Konkordat). Diese Regelung ist mit einem Globalkreditsystem nicht kompatibel.

Deshalb wird neu geregelt, wie mit Über- und Unterdeckungen eines Globalkredits zu verfahren ist (Art. 14 Abs. 2 bis 4). Gewinne und Verluste, die das Laboratorium selbst „erwirtschaftet“ (endogen), verbleiben dem Laboratorium. Dies bedeutet, dass aus den Gewinnen Reserven anzulegen (Art. 14 Abs. 2) und Verluste auf nächste Rechnung vorzutragen sind.

Sind Gewinne und Verluste auf nicht beeinflussbare, äussere Umstände zurückzuführen (exogene Faktoren), so werden sie auf die Konkordatskantone verteilt. Als Verteilungsschlüssel gelten die von den einzelnen Konkordatskantonen bezogenen Leistungen (bisherige Regelung in Art. 14 Abs. 2).

Artikel 15

Soweit die Tätigkeiten des Laboratoriums nicht von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, werden Gebühren gemäss der Gebührenordnung erhoben. Diese wird von der Aufsichtskommission erlassen und veröffentlicht (Art. 5 Bst. g).

Grundsätzlich wird die Gebührenerhebung vom Verursacherprinzip beherrscht, d. h. jener, der eine Kontroll- oder Amtshandlung veranlasst, hat die Kosten zu tragen. Da im Veterinärwesen kantonale zurzeit noch sehr unterschiedliche Gebührenanlastungen bestehen (teilweise übernimmt der Staat die Kosten, teilweise die Tierhalter, teilweise die Betriebe usw.), enthält Absatz 2 einen Vorbehalt zu Gunsten des kantonalen Rechts. Damit können die verschiedenen kantonalen Systeme noch beibehalten werden.

Artikel 18

Vergleiche dazu die Erläuterungen nachfolgend in Ziffer 6.

Artikel 23

Die ungedeckten Betriebskosten des Laboratoriums wurden bisher durch die Konkordatskantone nach einem prozentualen Verteilschlüssel getragen. Dieser Schlüssel ist bei der Konkordatsrevision 1999 leicht angepasst worden. Da beim Veterinärbereich die

Tiere die Hauptrolle spielen, wird der Finanzierungsmodus für diesen neuen Aufgabenbereich während einer Übergangszeit von zwei Jahren (2004/2005) bis zur definitiven Einführung der wirkungsorientierten Abgeltung mit Leistungsauftrag und Globalkredit geändert. Beim Verteilschlüssel spielen nicht nur die Bevölkerung, sondern auch die Grossvieheinheiten und die Schlachtungen eine zentrale Rolle. Dieser Verteilschlüssel für die Betriebskosten ist identisch mit dem Verteilschlüssel für den Erweiterungsbau. Mit den genauen Budgetvorgaben durch die Aufsichtskommission, die bisher nie überschritten worden sind, ist für die Konkordatskantone voraussehbar, mit welchen Kosten sie rechnen müssen. Damit kann auch auf einfache Weise die Finanzierung bis Ende 2005 sichergestellt werden.

Deshalb werden die ungedeckten Betriebskosten für die Rechnungsjahre 2004 und 2005 nach *zwei Verteilschlüsseln* auf die Konkordatskantone aufgeteilt: Der neue Verteilschlüssel gilt für die Aufwendungen im Bereich Kantonstierarzt, der bisherige Verteilschlüssel im Bereich Kantonschemiker.

Inkraftsetzung

Die geänderten Bestimmungen werden auf die Inbetriebnahme des zentralen Veterinärdienstes auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt hin treten auch die übrigen, noch nicht in Kraft gesetzten Bestimmungen des Konkordates in Kraft (Art. 24). Damit wird das total revidierte Konkordat 1999 mit der Teilrevision 2003 auf den 1. Januar 2004 vollständig in Kraft sein.

6. Erweiterungsprojekt 2004 (Art. 18)

6.1 Bedürfnis

Die bestehenden Bauten des Laboratoriums der Urkantone weisen nach dem Abschluss der Sanierung und Erweiterung 1999-2002 einen modernen Standard auf und genügen den Anforderungen der massgebenden europäischen Normen. Das abgeschlossene Sanierungs- und Erweiterungsprojekt war ausgerichtet auf die Bedürfnisse in den bisherigen Tätigkeitsbereichen des Laboratoriums.

Das bestehende Gebäude des Laboratoriums weist jedoch keine Raumreserven aus, die eine integrale Aufnahme des Veterinärdienstes zulassen würden. Ein Erweiterungsbau mit Büroräumlichkeiten ist deshalb für eine optimale Aufgabenerfüllung zwingend,

wenn die Synergien aus der Zentralisierung und Professionalisierung des Veterinärdienstes auch tatsächlich realisiert werden sollen. Teilweise kann von den bereits bestehenden Räumen (Bibliothek, Sitzungszimmer, Archivraum, Dusche, WC) profitiert werden. Im Erweiterungsprojekt ist für die neuen Mitarbeitenden genügend Raumbedarf vorzusehen.

Beim zentralisierten Veterinärdienst wird mit einem künftigen Bedarf von 500 Stellenprozenten gerechnet, wovon 300 Prozent akademischer Natur sind. Es sollen demnach drei Tierärzte und zwei Personen in der Administration/Sachbearbeitung/Agrotechnik tätig sein. Nach Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Jahre 2006 muss die Situation neu beurteilt werden, da je nach Umfang des Leistungsauftrages und der Organisationsform allenfalls mit zusätzlichen Stellenprozenten zu rechnen ist.

6.2 Projektbeschreibung

6.21 Randbedingungen

Für den Erweiterungsbau (Aufstockung) gelten die folgenden Randbedingungen:

- Das Bauvorhaben soll wirtschaftlich sein.
- Das zusätzliche Bauvolumen soll sich ins architektonische Erscheinungsbild optimal integrieren, d. h. die Erweiterung soll die Einheit des Gebäudes beibehalten.
- Eine spätere Erweiterung des Labortraktes Richtung Südwesten soll gewährleistet bleiben.
- Die Zugangskontrolle und die allgemeine Infrastruktur müssen durch den Veterinärdienst optimal genutzt werden können, damit nicht zusätzliche Räume geschaffen werden müssen.
- In die bestehende Bausubstanz soll nur minimal eingegriffen werden.
- Keine zusätzliche Beanspruchung von Landfläche, d. h. haushälterischer Umgang mit dem vorhandenen Grundstück.

6.22 Konzept

Aufgrund des geforderten Raumprogramms und den oben aufgeführten Randbedingungen sowie aus einer eingehenden Analyse der Bau- und Tragstruktur des Erweiterungsbaus aus dem Jahr 2002 ist das Erweiterungsprojekt 2004 entwickelt worden. Das Projekt wurde vom Architekturbüro Germann & Achermann AG in Altdorf entworfen, das bereits das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt 1996 betreut hatte.

Das bestehende Gebäude des Laboratoriums der Urkantone erfährt eine Erweiterung durch eine Aufstockung des winkelförmig angebauten Neubautrakts. Die Aufstockung übernimmt die Gebäudeausenmasse des Erweiterungsbaus und schliesst im Hallenbereich an das Dachgeschoss des Altbaus an. Durch einen Gebäudeversatz auf der Nordwestseite der Aufstockung wird ein Eingriff in die bestehende Dachkonstruktion des Altbaus verhindert. Die Aufstockung übernimmt das äussere Erscheinungsbild und die Tragstruktur des Erweiterungsbaus. Das Treppenhaus im Erweiterungsbau wird ins 3. Obergeschoss verlängert.

Räumlicher Schwerpunkt im 2002 umgebauten Laboratorium bildet der auf allen Geschossen angeordnete natürlich belichtete Hallenraum. Von diesem zentralen Raum aus wird direkt der neue Veterinärdienst erschlossen. Dadurch werden nicht nur räumliche Qualitäten, sondern auch gute Voraussetzungen für die Orientierung im Innern geschaffen. Die kurzen Erschliessungswege zu den einzelnen Räumen und die zentral gelegene Vertikalerschliessung sind betrieblich vorteilhaft. Die Vertikalerschliessung und der Lift können somit optimal vom Veterinärdienst genutzt werden. Die ganze innere Erschliessung bildet die Voraussetzung für das vorhandene und zu erweiternde Sicherheitskonzept.

Im Dachgeschoss (3. Obergeschoss) des bestehenden Gebäudes können die vorhandenen Einrichtungen wie Konferenzraum, Bibliothek, Aufenthalts- und Kaffeeraum gemeinsam genutzt werden.

Tragstruktur und statische Voraussetzungen für eine Aufstockung sind gegeben. Ebenso werden die ortsplanerischen und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

6.3 Provisorium

Der Veterinärdienst muss vom 1. Januar 2004 an im Laboratorium der Urkantone in Brunnen voll funktionsfähig sein. Nachdem das Bauvorhaben für den Veterinärdienst auf der Liegenschaft des Laboratoriums, gemäss vorgesehenem Terminprogramm frühestens im November 2004, bezogen werden kann, muss für den Veterinärdienst im Dachgeschoss des Laboratoriums ein Provisorium eingerichtet werden.

6.4 Kostenzusammenstellung

6.41 Aufstockung

(Kostenstand 17.04.2003)

BKP	ARBEITSGATTUNG	BETRAG IN Fr.
2	Gebäude	1'135'000.00
21	Rohbau 1 inkl. Vorbereitungsarbeiten	333'000.00
22	Rohbau 2	216'000.00
23	Elektroanlagen	70'000.00
24	HLK-Anlagen	40'000.00
25	Sanitäranlagen	30'000.00
27	Ausbau 1	169'000.00
28	Ausbau 2	91'000.00
29	Honorare	186'000.00
5	Baunebenkosten	35'000.00
51	Bewilligungen, Gebühren	20'000.00
52	Vervielfältigungen	9'000.00
53	Versicherungen	4'000.00
56	Übrige Baunebenkosten	2'000.00
8	Reserven, Provisorien	130'000.00
81	Reserven	100'000.00
82	Provisorien	30'000.00
9	Ausstattung	100'000.00
90	Möbel	76'000.00
91	Beleuchtungskörper	24'000.00
TOTAL AUFSTOCKUNG		1'400'000.00

6.42 Einrichtungs- und Anpassungskosten

Die Kosten für die Aufstockung umfassen auch Kosten für allfällige Provisorien (BKP 8) sowie die Erstausrüstung (BKP 9). Für die Integration des Veterinärdienstes in das Laboratorium der Urkantone, insbesondere hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung der zentralen Dienste, sind zusätzliche EDV-Hard- und Software-Anschaffungen nötig.

Ebenso müssen die erforderlichen Anpassungen an die Schnittstelle des Laboratoriums vorgenommen werden. Dafür ist mit Kosten von Fr. 100'000.-- zu rechnen, so dass sich die maximalen Gesamtkosten und damit der Betrag für den Verpflichtungskredit auf maximal Fr. 1'500'000.-- belaufen.

6.43 Kostenteiler

Gestützt auf den neuen Kostenteiler gemäss Artikel 18 ergibt sich die folgende Kostenverteilung unter den Konkordatskantonen:

Kanton Schwyz Standortbeitrag (10 %)		Fr.	150'000.--	
Die verbleibenden Kosten von		Fr.	1'350'000.--	
werden verteilt auf:				Gesamtanteil (total)
Kanton Schwyz	61 %	Fr.	824'000.--	64.9 %
Kanton Uri	12 %	Fr.	162'000.--	10.8 %
Kanton Obwalden	14 %	Fr.	189'000.--	12.6 %
Kanton Nidwalden	13 %	Fr.	175'000.--	11.7 %

7. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Gegenwärtig verzeichnen die Veterinärdienste der vier Urkantone einen Personalbestand (ohne Fleischkontrolle) von etwas mehr als drei Vollzeitstellen. Allerdings sind darin reine Kantonstierarztstätigkeiten und ein kleiner Anteil Sekretariat enthalten. In mehreren Kantonen ist gerade der Aufwand in der Verwaltung nicht klar ausgeschieden, da viele rechtliche, administrative und führungsmässige Aufgaben in den jeweiligen Direktionen bzw. Departementen wahrgenommen werden. Für die ersten beiden Betriebsjahre muss der Veterinärdienst Urschweiz mit 500 Stellenprozenten auskommen. Um den umfangreichen Aufgabenbereich wahrzunehmen, werden drei Tierärzte angestellt. Die übrigen 200 Stellenprozent werden aufgeteilt auf die Bereiche Administration, Sachbearbeitung und Agrotechnik. Die fünf Stellen sollten für die ersten beiden Betriebsjahre ausreichend sein, zumal gewisse Aufgaben auch dezentral von den sogenannten Kontrolltierärzten in den Kantonen wahrgenommen werden können. Für das Jahr 2003 gehen die bestehenden Veterinärdienste der Urkantone von einem budgetierten Aufwand in der Höhe von Fr. 5'130'150.-- aus. Davon gehen 8.8 % zu Lasten des Kantons Uri, 72.4 % zu Lasten des Kantons Schwyz, 9.4 % zu Lasten des Kantons Obwalden und 9.4 % zu Lasten des Kantons Nidwalden.

Die unterschiedliche Ertragsbewirtschaftung in den vier Kantonen führt dazu, dass sich der Staatsbeitrag, gemessen am Gesamtertrag, erheblich unterscheidet. Die Ertragsbewirtschaftung ist allerdings Sache der einzelnen Kantone in Absprache mit dem Veterinärdienst der Urschweiz. Dies betrifft vor allem die in den Kantonen unterschiedlich erhobenen Gebühren und Beiträge. Die Kantone garantieren die im Budget 2003 ausgewiesenen Erträge im Sinne eines Kostendachs. Der im Budget 2004 gegenüber dem Budget 2003 ausgewiesene Mehraufwand in der Höhe von Fr. 69'850.-- wird für die ersten beiden Betriebsjahre nach einem neuen Verteilschlüssel (Grossvieheinheiten = 40 %, Bevölkerung = 40 %, Schlachtungen = 20 %) abgegolten. Dies ergibt für die einzelnen Kantone für das Jahr 2004 folgende Mehrkosten:

Kanton Uri	Fr. 8'382.--
Kanton Schwyz	Fr. 42'608.--
Kanton Obwalden	Fr. 9'780.--
Kanton Nidwalden	Fr. 9'080.--

Der von den vier Urkantonen budgetierte Aufwand (bzw. Erträge und Staatsbeiträge) für das Jahr 2003 wird vom für das Jahr 2004 budgetierten Aufwand des Veterinärdienstes Urschweiz in Abzug gebracht. Der Saldo ergibt den Mehraufwand bzw. die so genannten ungedeckten Kosten in der Höhe von Fr. 69'850.--.

Ab 2006 gilt im Laboratorium der Urkantone die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV). Dieses Projekt wird gemäss dem bestehenden Projekt im Kanton Schwyz angepasst.

8. Zuständigkeit und Referendum

Gemäss Artikel 93 Buchstabe a der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) ist der Landrat zum Abschluss von rechtsetzenden Konkordaten zuständig. Solche Verträge sind dem fakultativen Referendum zu unterstellen (Art. 25 Abs. 2 Bst. b KV).

Nach bisheriger Praxis greift das obligatorische Finanzreferendum als Verwaltungsreferendum nicht, wenn Ausgaben in einem Konkordat konkret umschrieben sind und wenn das Konkordat seinerseits dem Referendum gemäss Artikel 25 KV unterliegt.

9. Anpassung des kantonalen Rechts

Das Konkordat behält in Artikel 2 einerseits das kantonale Vollzugsrecht vor und bestimmt, dass jene Aufgaben an das Laboratorium übergehen, die ausdrücklich dem Kantonstierarzt (bzw. dem Kantonschemiker) zugewiesen werden. Aufgrund dieser klaren Regelung ist das kantonale Vollzugsrecht daraufhin zu überprüfen, welche Aufgaben dem Kantonstierarzt zugewiesen werden und damit auch automatisch auf das Laboratorium als zentralem Veterinärdienst der Urschweiz übergehen. Der Regierungsrat wird dem Landrat dazu eine separate Vorlage zur Anpassung des kantonalen Rechts unterbreiten.

10. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Beitritt zum geänderten Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone, wie er im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem geänderten Konkordat im Amtsblatt zu veröffentlichen.
3. Sie hat ihn den Regierungen der Konkordatskantone und dem Laboratorium der Urkantone mitzuteilen.

Anhang

Beitrittsbeschluss

BESCHLUSS**über den Beitritt des Kantons Uri****zum geänderten Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone**

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt dem geänderten Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone¹⁾, wie es im Anhang enthalten ist, bei.

II.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Paul Bennet

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Änderung des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone

¹⁾ RB 30.2315

Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone

(Änderung vom 27. Mai 2003)

Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden vereinbaren:

I.

Das Konkordat vom 14. September 1999 betreffend das Laboratorium der Urkantone¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 1

¹⁾Soweit die anwendbare Gesetzgebung der Kantonschemikerin bzw. dem Kantonschemiker oder der Kantonstierärztin bzw. dem Kantonstierarzt Aufgaben zuweist, vollzieht das Laboratorium für die Konkordatskantone:

- a) die eidgenössische und kantonale Lebensmittel- und Giftgesetzgebung²⁾ sowie
- b) die eidgenössische und kantonale Tierseuchen-, Tierschutz- und Heilmittelgesetzgebung³⁾.

Es kann mit weiteren verwandten Aufgaben betraut werden.

Artikel 3 Organe und Vollzugsinstanzen

Die Organe und Vollzugsinstanzen des Laboratoriums sind:

- a) die Aufsichtskommission;
- b) die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter;
- c) die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker;
- d) die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt;
- e) die Revisionsstelle;
- f) die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission.

¹⁾ RB 30.2315

²⁾ Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0), Bundesgesetz vom 21. März 1969 über den Verkehr mit Giften (SR 814.80), kantonale Ausführungserlasse.

³⁾ Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (SR 916.40), Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455), Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21), kantonale Ausführungserlasse.

Artikel 5 Buchstabe e, f und g

Die Aufsichtskommission

- e) wählt die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter, die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker sowie die Kantonstierärztin oder den Kantonstierarzt und legt deren Anstellungsbedingungen fest;
- f) erlässt die Ausführungsvorschriften zur Personal- und Besoldungsverordnung;
- g) legt die Gebührenordnung des Laboratoriums fest und veröffentlicht sie.

Artikel 6 Absatz 3

³Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Artikel 7 Betriebsleitung

1. Stellung

Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter führt den Betrieb in administrativer Hinsicht und vertritt die Anstalt nach aussen.

Artikel 8 2. Aufgaben

¹Der Betriebsleitung obliegt die Geschäftsführung im Rahmen der Gesetzgebung und des Leistungsauftrages.

²Sie hat insbesondere

- a) die Einhaltung des Leistungsauftrages sowie des Globalkredits und des Globalbudgets zu verantworten;
- b) für das Controlling und das Berichtswesen zu sorgen;
- c) die Anstellungsverträge mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzuschliessen;
- d) der Aufsichtskommission Rechenschaft abzulegen;
- e) das Sekretariat der Aufsichtskommission zu führen und deren Geschäfte vorzubereiten.

³Der Betriebsleitung stehen im übrigen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihr zustehende Befugnisse kann sie weiter delegieren.

Artikel 8a Kantonschemikerin oder Kantonschemiker (neu)

¹Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker vollzieht für die Konkordatskantone jene Aufgaben, die die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung ihr oder ihm überträgt und die das Laboratorium gemäss Leistungsauftrag zu erfüllen hat.

²In diesem Bereich übt sie bzw. er die fachliche Aufsicht aus über die mit dem Vollzug beauftragten Personen in den Konkordatskantonen.

³Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker ist administrativ der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter unterstellt.

Artikel 8b Kantonstierärztin oder Kantonstierarzt (neu)

¹Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt vollzieht für die Konkordatskantone jene Aufgaben, die die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung ihr oder ihm überträgt und die das Laboratorium gemäss Leistungsauftrag zu erfüllen hat.

²In diesem Bereich übt sie bzw. er die fachliche Aufsicht aus über die mit dem Vollzug beauftragten Personen in den Konkordatskantonen.

³Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist administrativ der Betriebsleiterin oder dem Betriebsleiter unterstellt.

Artikel 10 Absatz 1

¹Jeder Konkordatskanton ordnet in die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission zwei Mitglieder aus seiner Volksvertretung ab. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Artikel 12 Absatz 1

¹Das Laboratorium stellt sein Personal nach der Personal- und Besoldungsverordnung des Kantons Schwyz an.

Artikel 14 Kostenrechnung

¹Das Laboratorium führt eine Kostenrechnung.

²Erzielt das Laboratorium einen Gewinn, so bildet es daraus angemessene Reserven. Sie dienen der Deckung allfälliger späterer Verluste und der Finanzierung künftiger Investitionen.

³Ein Verlust wird auf das Folgejahr bzw. die folgende Leistungsperiode übertragen.

⁴Sind Gewinne und Verluste nachweisbar auf Umstände zurückzuführen, die das Laboratorium nicht beeinflussen konnte (exogene Einflüsse), so werden sie auf die Konkordatskantone im Verhältnis zu den von ihnen bezogenen Leistungen verteilt.

Artikel 15 Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten

¹Das Laboratorium erhebt für seine Vollzugstätigkeit sowie für die weiteren ihm übertragenen Aufgaben Gebühren, soweit diese Tätigkeiten von Gesetzes wegen nicht gebührenfrei sind.

²Soweit die kantonale Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, schuldet die Verursacherin oder der Verursacher die Gebühr.

Gliederungstitel vor Artikel 18

V. Erweiterungsprojekt 2004

Artikel 18 Bau und Finanzierung

¹Damit das Laboratorium die erweiterten Aufgaben erfüllen kann, wird ein Erweiterungsbau erstellt. Die Bau- und Einrichtungskosten von Fr. 1'500'000.- werden nach Abzug von Fr. 150'000.- als Standortbeitrag des Kantons Schwyz wie folgt auf die Konkordatskantone verteilt:

Kanton Schwyz	61 %	Fr. 824000.-
Kanton Uri	12 %	Fr. 162000.-
Kanton Obwalden	14 %	Fr. 189000.-
Kanton Nidwalden	13 %	Fr. 175000.-

²Über die Bewilligung allfälliger Zusatzkredite beschliessen die Volksvertretungen der Konkordatskantone nach dem gleichen Verteilschlüssel endgültig. Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Zusatzkredit anzufordern.

³Die Vergabe von Aufträgen durch die Aufsichtskommission richtet sich nach den Vorschriften der Gesetzgebung des Kantons Schwyz.

Artikel 23 Absatz 1 und 3

¹Dem Laboratorium wird erstmals ab 1. Januar 2006 ein Leistungsauftrag erteilt.

³Die ungedeckten Betriebskosten des Laboratoriums werden in den Rechnungsjahren 2004 und 2005 von den Konkordatskantonen nach folgenden Verteilschlüsseln getragen:

- a) für den Bereich Kantonschemiker: Uri 16 %, Schwyz 54 %, Obwalden 14 %, Nidwalden 16 %;
- b) für den Bereich Kantonstierarzt: Uri 12 %; Schwyz 61 %; Obwalden 14 %; Nidwalden 13 %.

II.

¹Nach der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Konkordatskantone treten diese Änderungen auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

²Die Aufsichtskommission bringt diese Änderung dem Bund zur Kenntnis.